



Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
(Umweltverträglichkeitsprüfung)

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Gemeindewerke Adelsdorf KU, Höchstadter Str. 34, 91325 Adelsdorf,
auf Errichtung und Betrieb einer Holzhackschnitzelheizung mit einer
Feuerungswärmeleistung von 1089 kW und Erhöhung des bestehenden Kamins
auf dem Grundstück Fl. Nr. 122, Gemarkung Adelsdorf**

Die Gemeindewerke Adelsdorf KU, Höchstadter Str. 34, 91325 Adelsdorf, hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Holzhackschnitzelheizung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1089 kW und Erhöhung des bestehenden Kamins auf dem Grundstück Fl. Nr. 122, Gemarkung Adelsdorf, beantragt. Mit Bescheid vom 09.08.2021 wurde die Anlage bereits baurechtlich mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW genehmigt.

Im Genehmigungsverfahren war nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für die geplante Errichtung und den Betrieb der Holzhackschnitzelheizung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1089 kW eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Eine standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung hat auf der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Damit besteht keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung des Prüfergebnisses ist gemäß § 5 UVPG bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.



- 2 -

Ergebnis:

Im Ergebnis der Prüfung wurde bereits auf der ersten Stufe festgestellt, dass für das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und somit keine UVP-Pflicht besteht.

Höchstadt, 30.01.2024
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchstadt-SG 40- Umweltamt-

R. Hilbinger
Fachbereichsleiterin